

Kooperationsvereinbarung „+CARD holiday“ Sommer 2023 – Sommer 2025

Inklusivvariante

Partnerbetrieb „Beherbergung“



1. Partner der Kooperationsvereinbarung

Die gegenständliche Kooperationsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen

KSG Karnische Sommer Incoming GmbH, Sonnenalpe Nassfeld 8, 9620 Hermagor, Österreich,
diese vertreten durch den Geschäftsführer, Robert Buchacher (künftig „KSG“ genannt)

und

dem Partnerbetrieb „Beherbergung“ (künftig „Partnerbetrieb“ genannt)

Betriebsname:

Ansprechperson:

Adresse / Standort:

Rechnungsadresse:
(nur auszufüllen, wenn nicht gleich wie Standortadresse)

Telefon:

E-Mail:

UID-Nr.:

2. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Die „KSG“ bzw. deren Freizeit-Partnerbetriebe (=Leistungspartner) stellen jährlich während der Sommersaison (unter Bezugnahme der in Punkt 5. angeführten Saisonzeiten und Leistungszeiträume) ein Freizeit-Leistungspaket als Inklusivangebot zur Verfügung. Der „Partnerbetrieb“ ist berechtigt, dieses für die Gestaltung eines Inklusivpaketes (Logis + Freizeitleistungen der „+CARD holiday“) für seine Gäste anzubieten und zu vermarkten.

3. Inhalte des Freizeit-Leistungspaketes

Alle bei der zuständigen Gemeinde ordnungsgemäß gemeldeten Gäste des „Partnerbetriebes“ sind berechtigt, die in der jährlich erstellten Broschüre „+CARD holiday“ angeführten Leistungen (Inklusiv- und Vorteilsleistungen) im jeweils definierten Zeitraum (siehe Pkt. 4) und zu den jeweils gültigen Geschäftsbedingungen zu nützen.

Als Berechtigungsnachweis zur Inanspruchnahme der Freizeit-Leistungspakete beim Freizeit-Partnerbetrieb, gilt die vom „Partnerbetrieb“ an die Gäste ausgegebene gültige „+CARD holiday“

4. Leistungszeiträume

Generell werden von der „KSG“ die Saisonzeiten „Frühsommersaison“, „Sommersaison“ und „Spätsommersaison“ kommuniziert. Exklusiv für „Partnerbetriebe“, werden in der Frühsommer- und Herbstsaison Wochenprogramme angeboten, sowie weitere Zusatzleistungen in die „+CARD holiday“ integriert.

Der Zeitraum „Sommersaison“ bildet die Kernsaison für die Inklusivangebote. Der jährliche Leistungszeitraum (Beginn orientiert sich jeweils an den Frühsommer-Feiertagen) umfasst zumindest die Periode zwischen Mitte Mai und Ende Oktober. Am Beispiel Sommer 2023 gelten die Zeiten wie folgt:

Frühsommersaison: Sa. 13.05. – Fr. 09.06.2023 (Wochenprogramm ab 15.05.)

Sommersaison: Sa. 10.06. – So. 24.09.2023

Herbstsaison: Mo. 25.09. – Sa. 04.11.2023

O.a. Saisonzeiten gelten auch in den Folgejahren als Basis für die jeweilige Planung. Die jährlichen Leistungszeiträume (genaues Datum) werden im Beirat erörtert und angepasst bzw. festgelegt.

5. Datenträger „+CARD holiday“ – Infos / Ausgabebedingungen

Als Datenträger fungiert (Meldesystem abhängig) eine plastifizierte „BARCODE-FLIP-Card“. Dieser Datenträger ermöglicht dem Gast die Inanspruchnahme der Freizeit-Leistungspakete der „+CARD holiday“ (siehe jährliche Broschüre).

Betriebe mit „Online-Meldesystem“:

Sobald der Gast im Betrieb elektronisch korrekt angemeldet wurde, werden die Gastdaten auf die Card gedruckt (Name, An-/Abreisedatum, Alterskürzel, gültiger Barcode). Dem Betrieb werden in diesem Fall das A4-Formular sowie die Zugangsdaten für das Feratel Online-System (Card Ausgabe) seitens der „KSG“ zur Verfügung gestellt.

Es kommt immer wieder vor, dass die Barcodes auf der Gästekarte von den Eintritts-Lesegeräten nicht erkannt werden. Dabei handelt es sich vor allem um Cards die mit einem Tintenstrahldrucker hergestellt wurden. Um den Gästen Ärger zu ersparen (kein Zutritt mit nicht „lesbaren“ Cards!) empfiehlt sich die Anschaffung eines Laserdruckers (Erhältlich schon ab ca. € 100,-).

Betriebe ohne „Online-Meldesystem“

Ein Betrieb, der noch nicht an das elektronische Meldesystem der Gemeinde angeschlossen ist, erwirbt die „BARCODE-FLIP-Card“ zum Preis von netto € 2,60 / Bogen (4 Cards/A4-Bogen). Die Daten des Gastes sind in diesem Fall händisch auf den Cards einzutragen.

Gültigkeitsdauer der „+CARD holiday“

Die ausgegebene „+CARD holiday“ ist für die Dauer des Aufenthaltes gültig (den An- und Abreisetag eingeschlossen). Die Card muss vom Gast bei der Abreise nicht abgegeben werden, sie verfällt automatisch. Sollte der Gast früher abreisen, muss die Gültigkeit im System korrigiert werden - die Card wird dadurch ungültig. Bei Verlängerung des Aufenthaltes, muss eine neue Card ausgestellt werden. Die Ausgabe unterschiedlicher Cards an ein und denselben Gast ist, wie auch der Austausch von Cards unter den Gästen, nicht gestattet. Bei Verlust muss ein Card-Duplikat ausgestellt werden (die alte Card wird durch den Druck des Duplikats automatisch ungültig).

Berechnung des Alters für die Ausgabe „+CARD holiday“

Für Kinder bis 5,99 Jahre, Kinder/Jugendliche bis 16,99 Jahre und Erwachsene ab 17 Jahre errechnet das System das Alter automatisch durch Eingabe des Geburtsjahres. Dadurch erkennt das System, ob es sich bei der jeweiligen Person um einen Erwachsenen oder ein Kind/Jugendlichen bzw. um ein Kind bis 5,99 Jahre (keine Beitragsberechnung) handelt.

Um die Ausgabe möglichst reibungslos abwickeln zu können, wird dem „Partnerbetrieb“ seitens der „KSG“ auf Anfrage ein Informations-Leitfaden für die Ausgabe der „+CARD holiday“ zur Verfügung gestellt.

Der „Partnerbetrieb“ ist verpflichtet, den Gast auf die Geschäftsbedingungen der „+CARD holiday“ hinzuweisen. Diese Informationen sind in der jährlich, seitens der „KSG“ aufzulegenden Broschüre angeführt und vom „Partnerbetrieb“ an den Gast weiterzugeben bzw. an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle im Betrieb aufzustellen.

6. „+CARD holiday“ für Vermieter – zum Nulltarif

Damit BetriebsinhaberInnen bzw. deren MitarbeiterInnen die Angebote und Leistungen der „+CARD holiday“ kennenlernen oder die Gäste bei den Aktivitäten begleiten können, wird die „+CARD holiday“ zum Nulltarif zur Verfügung gestellt:

Betriebe bis 20 Einheiten: eine „+CARD holiday“ für Erwachsene.
Betriebe ab 21 Einheiten: zwei „+CARD holiday“ für Erwachsene.

7. Missbräuchliche Verwendung bzw. Verkauf der „+CARD holiday“

Bei missbräuchlicher Verwendung der „+CARD holiday“ durch den „Partnerbetrieb“, wird dieser seitens der „KSG“ zur Zahlung einer Pönale verpflichtet. Die Pönale beträgt € 20,-/Card und Tag. Weiters erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch die „KSG“. Dasselbe gilt auch für widerrechtlich ausgestellte oder im Umlauf befindliche Cards.

Im Wiederholungsfall wird der Zugang zum Feratelsystem (=Card-Ausgabesystem) unmittelbar gesperrt und der „Partnerbetrieb“ von der Kooperation ausgeschlossen. Diese Kündigung der Kooperationsvereinbarung hat seitens der „KSG“ mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Der Verkauf der Cards durch die „Partnerbetriebe“ ist ausdrücklich untersagt. Die entgeltliche Abgabe der „+CARD holiday“ an einen Gast wird mit einer Pönale in Höhe von € 300,- zzgl. Mwst./ Card belegt. Weiters erfolgt eine schriftliche Verwarnung. Im Wiederholungsfall wird der Zugang zum Feratelsystem (=Card-Ausgabesystem) unmittelbar gesperrt und der „Partnerbetrieb“ wird von der Kooperation ausgeschlossen. Die Kündigung der Kooperationsvereinbarung hat seitens der „KSG“ mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

8. Beiträge / Verrechnungsmodell

Die Berechnung des Leistungsbeitrages erfolgt nächtigungsabhängig. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erzielten Nächtigungen des „Partnerbetriebes“ jeweils innerhalb des Zeitraumes vom 01. Juni bis einschließlich 31. Oktober. Dies gilt auch für, lt. Abgabegesetz nicht abgabepflichtige und ermäßigte Nächtigungen. Basis sind die Gästemeldedaten der Gemeinde.

Ausgenommen von der Verrechnung des Card-Umlagebetrages sind:

- Kinder bis 5,99 Jahre (Als Nachweis dient die Altersangabe des Kindes - Eintrag im elektronischen Gästemeldeblatt oder dem amtlichen Meldeschein. Sollte kein Alter angeführt sein, ist keine Befreiung möglich).
- Personen die zu Arbeitszwecken (Arbeiter, Handelsreisende) nächtigen. Dazu hat der Betriebsinhaber einen schriftlichen Nachweis zu erbringen wie z.B. die Rechnung oder die Buchungsbestätigung der Firma zu übermitteln.

Umlagebetrag Sommer 2023*

Gewerbliche Betriebe (jeweils zzgl. Mwst.)
Erwachsene / Nacht: € 3,80
Kinder / Nacht: € 1,70

Privatzimmer (jeweils zzgl. Mwst.)
Erwachsene / Nacht: € 3,60
Kinder / Nacht: € 1,60

Umlagebetrag Sommer 2024*

Gewerbliche Betriebe (jeweils zzgl. Mwst.)
Erwachsene / Nacht: € 4,00
Kinder / Nacht: € 1,80

Privatzimmer (jeweils zzgl. Mwst.)
Erwachsene / Nacht: € 3,80
Kinder / Nacht: € 1,70

Umlagebetrag Sommer 2025*

Gewerbliche Betriebe (jeweils zzgl. Mwst.)
Erwachsene / Nacht: € 4,20
Kinder / Nacht: € 1,90

Privatzimmer (jeweils zzgl. Mwst.)
Erwachsene / Nacht: € 4,00
Kinder / Nacht: € 1,80

* Der Umlagebetrag wird nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI 2020 Ausgangsbasis 05/2023) wertgesichert. Bei der Berechnung der Wertanpassung bleiben jährliche Schwankungen bis einschließlich +7,5% unberücksichtigt, während bei darüberhinausgehenden Schwankungen die jährlichen Indexsteigerungen in voller Höhe veranschlagt werden.

Beispiel 1: VPI 2020 05/2024 = + 6,5% = keine Erhöhung des Umlagebetrages 2024. Beispiel 2: VPI 2020 05/2024 = + 8% = Erhöhung Umlagebetrag für 2024 um 8% auf EUR 4,10 (anstatt EUR 4,00) = neue Berechnungsbasis für Wertsicherungsklausel

Mindestbeitrag / Saison

100 Tage x jährlich gültigem Umlagebetrag für Erw. / Nacht. (Bsp. 100 Tage x € 3,80* = € 380,- zzgl. MwSt.)

Die „KSG“ rechnet mit einem Mischsteuersatz ab. 75% des Betrages werden mit 10% MwSt. verrechnet, 10% werden mit 13% MwSt. verrechnet und 15% werden mit 20% MwSt. verrechnet.

Einmalige Beitrittsgebühr

Für „Neueinsteiger“ ist eine einmalige Beitrittsgebühr zu leisten. Dies gilt für Neueintritte ab 2023 sowie auch für die Folgejahre. Die Gebühr beträgt: € 100,- pro Bett. zzgl. MwSt.

Erklärung:

Ein bestehender Betrieb ist NICHT Mitglied - es gibt einen neuen Eigentümer:

⇒ Bezahlung 50 % der o.a. Beitrittsgebühr.

Ein Betrieb wird neu errichtet:

⇒ Bezahlung 50 % der o.a. Beitrittsgebühr.

Ein bestehender Betrieb übernimmt einen weiteren Standort oder errichtet diesen neu:

⇒ Bezahlung 50 % der o.a. Beitrittsgebühr

Anzahl Betten:.....

9. Abrechnung / Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Gästemeldedaten der Gemeinde, welche von der „KSG“ direkt bei der Gemeinde angefordert werden. Der „Partnerbetrieb“ erklärt sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden und ermächtigt damit die zuständige Gemeinde zur Offenlegung der Daten für o.a. Zweck.

Umlagebetrag

Die Vorschreibung des Umlagebetrages erfolgt monatlich (beginnend mit Mitte Juli) auf Basis der, von den Gemeinden bekanntgegebenen Orts- u. Nächtigungstaxenabrechnungen. Die letzte Abrechnung erfolgt Mitte November. Bei dieser Abrechnung werden die Beträge der umlagebefreiten Übernachtungen (siehe Punkt 8.) der gesamten Saison (nach Erbringung des Nachweises) in Abzug gebracht.

Als Berechnungsgrundlage werden die definitiven Nächtigungszahlen, lt. Gästemeldedaten der Gemeinde bzw. der betrieblichen Meldedaten herangezogen (01. Juni bis einschließlich 31. Oktober des laufenden Jahres).

Zu einem späteren Zeitpunkt ermittelte Abweichungen können längstens bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres in Rechnung gestellt werden.

Der Rechnungsbetrag wird von der „KSG“ mittels Einziehungsauftrag eingehoben. Der „Partnerbetrieb“ erklärt sich mit dieser Zahlungsart ausdrücklich einverstanden. Die Einziehung erfolgt von:

Bank:

IBAN: BIC:

Zahlungsziele:

Zahlungsziel (ohne jegliche Abzüge) ist 14 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Rückbuchungen bzw. nicht möglichen Einzügen, werden Spesen sowie Verzugszinsen für die Dauer des Zahlungsverzuges in Höhe von 8,00% p.a. in Rechnung gestellt.

Sollte nach erfolgter Zahlungserinnerung keine Überweisung erfolgen, kann der Zugang zum Feratel-Internetsystem (=Card-Ausgabesystem) von der „KSG“ unmittelbar gesperrt werden und der „Partnerbetrieb“ wird von der Kooperation ausgeschlossen.

10. Rechte und Verpflichtungen des Partnerbetriebes

Jeder Gast, der in einem „Partnerbetrieb“ nächtigt, hat Anrecht auf die „+CARD holiday“ des Lebensraumes Nassfeld–Pressegger See.

Jeder Gast erhält die „+CARD holiday“ vom Partnerbetrieb bei Ankunft ausgehändigt, wobei sich der „Partnerbetrieb“ verpflichtet, diese nur an jene Gäste auszugeben, die ordnungsgemäß (lt. Meldegesetz) angemeldet wurden.

Die „+CARD holiday“ ist für den gesamten Aufenthalt im jeweiligen „Partnerbetrieb“ gültig (entsprechend den Meldedaten der Gemeinde bzw. jenen des „Partnerbetriebes“) und in Entsprechung der Ausgabebedingungen unter „Punkt 5“ dieser Vereinbarung.

Ein Austausch bzw. die Ausgabe unterschiedlicher Cards an ein und denselben Gast ist nicht gestattet.

Der Preis für die „+CARD holiday“ muss im Nächtigungspreis inkludiert sein und darf dem Gast nicht separat in Rechnung gestellt werden.

11. Vertragsdauer / Kündigung

Die in dieser Kooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen und Regelungen bzw. Leistungen, gelten ausschließlich für „**Partnerbetriebe**“ bzw. für Gäste, die im „Partnerbetrieb“ gebucht haben bzw. nächtigen und ordnungsgemäß bei der zuständigen Gemeinde gemeldet wurden.

Diese Kooperationsvereinbarung beginnt (unter Bezugnahme der in Punkt 4. angeführten Saisonzeiten und Leistungszeiträume) am 01.05.2023 und wird auf 3 Jahre (Sommer 2023 bis Sommer 2025) abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, sofern nicht durch einen der Vertragspartner schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 30.04. gekündigt wird oder ein neuer Vertrag mit geänderten Vertragsbedingungen abgeschlossen wird. Frühestmöglicher Kündigungstermin ist somit der 30.04.2026.

Eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung ist jedoch jährlich zum 30.04. möglich, wenn einer der beiden Vertragspartner seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt. Mit Kündigung bzw. Auflösung des Vertragsverhältnisses endet auch das Recht des „Partnerbetriebes“ auf Leistungen der „KSG“ bzw. aus dieser Vereinbarung. Bei Betriebsaufgabe oder Betreiberwechsel ist ein vorzeitiger Ausstieg, jeweils zum 30.04. möglich. Weiters endet diese Kooperationsvereinbarung bei Projektauflösung sowie bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des „Partnerbetriebes“.

Ebenso berechtigen Leistungserweiterungen, die mit einer Beitragserhöhung verbunden sind, zu einer vorzeitigen Kündigung mit Wirkung für die darauffolgende Sommersaison.

12. Datenschutz / DSGVO

Der Datenschutz der individuellen Daten des „Partnerbetriebes“ wird durch die „KSG“ zu jeder Zeit gewährleistet. Jeder „Partnerbetrieb“ erhält nur Informationen zu seinen eigenen Betriebsdaten und stimmt der Verwendung seiner Daten sowie der Weitergabe der Daten, soweit dies zur Erlangung des Zwecks der Kooperationsvereinbarung und der Projektziele erforderlich ist, zu. Zudem verpflichtet sich der Freizeit-„Partnerbetrieb“, sämtliche Informationen, Erkenntnisse, Daten und Ergebnisse, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des oben beschriebenen Projektes wechselseitig erhält, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Informationen, die durch den Gast-/Kundenkontakt oder den Kontakt unter den Partnerbetrieben entstanden sind. Der „Partnerbetrieb“ trägt dafür Sorge, dass auch Gastdaten seitens seines Betriebes DSGVO-konform erhoben und verarbeitet werden. Der Freizeit-„Partnerbetrieb“, sowie seine Mitarbeiter:innen und Partner, sind verpflichtet, das Datenschutzrecht sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren (§ 11 UWG), insbesondere § 6 DSG, einschließlich betrieblicher Anordnungen. Die, lt. DSGVO notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im „Partnerbetrieb“ vorzunehmen. Selbiges gilt auch für die „KSG“ im Rahmen der durch sie verwendeten Systeme.

13. Gewährleistung der Freizeitleistungen / Schadenersatz

Dem „Partnerbetrieb“ wird seitens der „KSG“ lediglich eine Projekt- und Koordinationsplattform zur Verfügung gestellt. Über diese werden die Partnerleistungen mit dem Inhaber der „+CARD holiday“ (Gast) abgewickelt. Die einzelnen Freizeitleistungen, zu denen die „+CARD holiday“ berechtigt, werden von rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht. Der Unternehmer, der die „+CARD holiday“ an den Gast ausgibt, handelt für die anderen Unternehmen (Freizeitbetriebe/ Leistungsanbieter) nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur das jeweilige Unternehmen (Freizeitbetrieb/Leistungsanbieter) verpflichtet. Jegliche Art von Schadenersatz-/ Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen gegen die „KSG“, sind damit ausgeschlossen und können nur gegenüber dem Unternehmen (Freizeitbetrieb/Leistungsanbieter) geltend gemacht werden. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Ansprüchen Dritter gegenüber der „KSG“, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche können nur direkt gegen die Unternehmen (Freizeitbetrieb/Leistungsanbieter) und sonstige Lieferanten erhoben werden. Die Beweislast der vorliegenden Haftung liegt beim „Partnerbetrieb“.

14. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Diese Kooperationsvereinbarung geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über, sofern sie nicht zeitgerecht (siehe Punkt 11 dieser Vereinbarung), gekündigt wurde. Alle Vereinbarungen und Leistungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und werden alle vorherigen Abmachungen und Abreden ausdrücklich aufgehoben. Insbesondere auch die vorangegangenen Vereinbarungen der „KSG“ mit „Partnerbetrieben“. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede der beiden Parteien ein unterschriebenes Exemplar erhält. Es wird ebenso festgehalten, dass die gesamte Kooperationsvereinbarung vor der Unterzeichnung gelesen und in allen Punkten Übereinstimmung erzielt wurde. Die Unterzeichner erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie berechtigt sind, für die oben genannten Parteien diese Kooperationsvereinbarung abzuschließen und entsprechende rechtsverbindliche Erklärungen abgeben bzw. Verpflichtungen eingehen können. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt als vereinbart, dass anstatt der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung entspricht, die dem Zweck dieser Kooperationsvereinbarung bzw. dem Sinn der Vereinbarung schon im Vorhinein am besten entsprochen hätte, hätte man die Angelegenheit von Anfang an bedacht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus und mit dieser Kooperationsvereinbarung geschaffenen Rechtsverhältnisse, gilt die Anwendung österreichischen Rechtes und die Zuständigkeit des sachlich für Hermagor zuständigen Gerichts.

.....
KSG Karnische Sommer Incoming GmbH
GF Robert Buchacher

.....
Partnerbetrieb
Stempel, Unterschrift

....., am